

Partnervereinbarung

AUTOFIN GmbH & Co. KG
Rudolfplatz 3
50674 Köln

Amtsgericht Köln HRA 36597
Geschäftsführer: Andreas Berger, Gregor Hoffmann

Allgemeine Regelungen zur Zusammenarbeit

1. Die AUTOFIN GmbH & Co. KG, nachfolgendend AUTOFIN genannt, gewährt selbst keine Darlehen oder erlaubnispflichtige Finanzdienstleistungen, sondern tritt ausschließlich als Vermittler (Hauptvermittler) auf. Die AUTOFIN vermittelt selbst oder über Untervermittler oder Tippgeber Fahrzeug- und Ratenfinanzierungen sowie Leasingverträge zwischen Interessenten und Kredit-Leasinggebern, mit denen AUTOFIN kooperiert. AUTOFIN ist als Darlehensvermittler nach § 34c Gewerbeordnung (GewO) zur Vermittlung von Abschlüssen von Verbraucherdarlehensverträgen im Sinne des § 491 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) oder entsprechenden entgeltlichen Finanzierungshilfen im Sinne des § 506 BGB oder zur Beratung Dritter zu solchen Verträgen (nachfolgend jeweils ein „Fahrzeugfinanzierungs- oder Leasingvertrag“ oder zusammen „Fahrzeugfinanzierungs – oder Leasingverträge“) berechtigt. Im Falle eines Produktabschlusses kommt ein Vertragsverhältnis ausschließlich zwischen dem Kredit- Leasinginteressenten und dem jeweiligen Anbieter zustande. Im Rahmen eines solchen Vertragsverhältnisses gelten ausschließlich die Vertragsbedingungen des jeweiligen Anbieters.
2. Der Kooperationspartner ist im Bereich des Automobilhandels oder der Automobilvermittlung tätig. Der Kooperationspartner fungiert im Rahmen des Kooperationsvertrages als Untervermittler oder Tippgeber für Finanzdienstleistungen zur Finanzierung oder Leasing der von ihm angebotenen oder vermittelten Fahrzeuge.
3. Es gelten im Verhältnis zwischen AUTOFIN und dem Kooperationspartner abschließend die Vertragsbedingungen dieser Partnervereinbarung, sofern im Einzelfall keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen ist.
4. Die Partnervereinbarung sowie deren Änderungen werden zwischen AUTOFIN und dem Kooperationspartner im elektronischen Geschäftsverkehr in Textform vereinbart und abgeschlossen. Änderungen der Bedingungen der Partnervereinbarung werden dem Kooperationspartner auf elektronischem Wege bekanntgegeben und gelten spätestens mit der erstmaligen Vermittlung eines Produktabschlusses nach der Bekanntgabe als akzeptiert. Widerspricht der Kooperationspartner den Änderungen, so kann das Vertragsverhältnis unter Einhaltung der Frist nach § 8 von AUTOFIN gekündigt werden.

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

1. Die Tätigkeit des Kooperationspartners umfasst, dass der Kooperationspartner und/ oder seine

Mitarbeiter Finanz- und Leasingprodukte nebst Zusatzprodukte für potentielle Kunden/ Interessenten des Kooperationspartners an die AUTOFIN vermittelt. Der Kooperationspartner leitet die Finanzierungs- Leasinganfrage über das AUTOFIN-Portal mit Einverständnis des potentiellen Kunden/ Interessenten an die AUTOFIN weiter.

2. Darüber hinaus erstreckt sich die Kooperation auf Maßnahmen zur Optimierung der Absatzfinanzierung des Kooperationspartners mit dem Ziel der Ertrags- und Absatzsteigerung durch Finanzdienstleistungen.

§ 2 Prozess

1. Zur Nutzung der Leistungen von AUTOFIN muss sich der Kooperationspartner zunächst auf dem Online-Portal www.auto-fin.de registrieren. Mit Registrierung macht AUTOFIN dem Kooperationspartner ein Angebot zum Abschluss der Partnervereinbarung. Diese Partnervereinbarung wird vom Kooperationspartner durch Abschluss der Registrierung angenommen. Eine Freischaltung des Kooperationspartners zur Vermittlung von Produkten über AUTOFIN erfolgt erst nach Prüfung des Kooperationspartners durch AUTOFIN.
2. Der Kooperationspartner erhält einen Zugang zum AUTOFIN-Portal. Das von AUTOFIN zur Verfügung gestellte Kredit- und Leasing Point-of-Sales System darf ausschließlich für die Berechnung von Finanzierungs- und Leasingraten sowie der Weiterleitung der daraus entstehenden Finanzierungs- und Leasinginteressenten im Sinne §1.1 vom Kooperationspartner genutzt werden. Die Mitarbeiter, z.B. Verkäufer (m/w/d) des Kooperationspartners erhalten jeweils ein eigenes „Verkäuferprofil“ im AUTOFIN-Portal. Eine Anfrage über das AUTOFIN-Portal ohne Anfrage eines Darlehensinteressenten ist nicht zulässig. Der Nachweis ist auf Verlangen der AUTOFIN zu erbringen.
3. Sämtliche Eingaben im AUTOFIN-Portal sind mit größtmöglicher Sorgfalt vorzunehmen. Eine Manipulation von Eingaben zur wahrheitswidrigen Erlangung eines Darlehens- oder Leasingvertrages ist ausdrücklich untersagt.
4. Die Nutzung des AUTOFIN-Portals ist nur für die Laufzeit dieses Vertrages gestattet. Beim Ausscheiden eines Beschäftigten des Kooperationspartners, der eine Zugangsberechtigung zum AUTOFIN-Portal hatte, ist die sofortige Sperrung des Zugangs durch den Kooperationspartner im System zu veranlassen.
5. Eine Weitergabe von Daten oder Darstellungen aus dem AUTOFIN-Portal an Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung der AUTOFIN ist untersagt. Eine Verletzung dieser Vereinbarung - wie etwa durch die Zugänglichmachung für Dritte – berechtigt AUTOFIN zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages.
6. Dem Kooperationspartner durch die Nutzung des AUTOFIN-Portals im eigenen Haus entstandenen Kosten (u. a. technische Geräte, Datenverkehr etc.) sind durch den Kooperationspartner zu tragen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Parteien

1. Der Kooperationspartner ist berechtigt,
 - a. potentielle Kunden/Interessenten auf die Vermittlungsleistungen der AUTOFIN im Bereich Fahrzeug- und Ratenfinanzierungen, Leasingverträge oder Zusatzprodukte anzusprechen sowie

- b. Im AUTOFIN-Portal Leasing- und Finanzierungskalkulationen für den Kunden/Interessenten durchzuführen sowie
 - c. Die Kontaktdaten sowie weitere relevante Daten (z.B. Ausweiskopie, Gehaltsnachweise, BWAs etc.) die zur Anbahnung bzw. Vermittlung eines Leasing- Finanzierungsvertrages durch die AUTOFIN relevant sind im AUTOFIN-Portal an die AUTOFIN weiterzuleiten.
2. Weder für den Kooperationspartner noch für die AUTOFIN ergibt sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag eine Ausschließlichkeitsverpflichtung.
 3. Der Kooperationspartner vermittelt das jeweils von der AUTOFIN dargestellte Finanzprodukt ausschließlich zu den von der AUTOFIN vorgegebenen Konditionen und Berechnungen.
 4. Der Kooperationspartner sichert zu, den Kaufpreis des Fahrzeuges dem regionalen Marktwert entsprechen in das AUTOFIN-Portal einzugeben.
 5. Der Kooperationspartner stellt die Richtigkeit und ständige Aktualisierung der von der AUTOFIN zur Verfügung gestellten Daten und Informationen auf seiner eigenen Internetseite, soweit er ein betreibt, sicher.
 6. Der Kooperationspartner sichert zu, alle im Kreditmanagement-Portal erfragten Erklärungen und freiwilligen Einwilligungen bei den Interessenten abzufragen, zu dokumentieren und, sofern die Darlehensnehmer die Einwilligungen ausdrücklich erteilen, diese anzukreuzen (z.B. DSGVO Konforme Weitergabe der Kontaktdaten).
 7. Dem Kooperationspartner durch die Kooperation mit der AUTOFIN entstandenen Kosten (u.a. Datenverkehr, technische Geräte etc.) sind durch den Kooperationspartner zu tragen.
 8. AUTOFIN ist zur Vermittlung von Darlehens- und Leasingverträgen nicht verpflichtet.
 9. Die angeschlossenen Anbieter sind nicht zum Vertragsschluss bei über AUTOFIN vermittelten bzw. angebotenen Produkten verpflichtet.
 10. Die aufgrund einer Produkthanfrage ermittelten Daten werden direkt und nach Möglichkeit umgehend an den jeweils ausgewählten Anbieter weitergeleitet. AUTOFIN übernimmt jedoch keine Gewähr für die richtige und zeitnahe Übermittlung der Daten sowie die richtige und zeitnahe Antwort des jeweils ausgewählten Anbieters.
 11. Der Kooperationspartner ist verpflichtet, Änderungen seines Firmennamens/ seiner Rechtsform sowie Firmensitzes/ seiner Adresse unverzüglich AUTOFIN mitzuteilen. Dies gilt auch für den Erwerb/ die Aufgabe von Beteiligungen/ Inhaberschaften an anderen Händlerbetrieben durch den Kooperationspartner oder die Inhaber des Geschäftes dieses Kooperationspartners, sofern diese Vorgänge eine wesentliche Auswirkung auf die Durchführung dieser Partnervereinbarung und insbesondere die Erfüllung der Verpflichtungen des Kooperationspartners haben kann.

§ 4 Vergütung

1. Der Kooperationspartner hat gegenüber AUTOFIN Anspruch auf Zahlung von Provision für die Vermittlung von Produktabschlüssen bzw. die Tippgebertätigkeit sofern dies in der Folge zum Abschluss, Kreditgenehmigung, Auszahlung eines Fahrzeugfinanzierung- oder Leasingvertrages zwischen dem Interessenten / Autohaus und einem Kredit- bzw. Leasinginstitut, mit dem die AUTOFIN kooperiert, auf Grundlage der Vermittlung durch die AUTOFIN führt.
2. Der Vergütungsanspruch des Kooperationspartner erlischt, wenn der Interessent seinen von der

AUTOFIN vermittelten Fahrzeug- und Ratenfinanzierungs- oder Leasingvertrag mit einem Kreditinstitut wirksam widerruft.

3. Die Provision richtet sich nach den im AUTOFIN-Portal an- oder eingegebenen Provisionen, abgebildet in der Spalte „P-Code“.
4. Die zum Antragszeitpunkt angezeigte Provision ist nicht verbindlich, da es in Einzelfällen zu Abweichungen der Provision, die zum Zeitpunkt der Genehmigung angezeigt wird, kommen kann. Beispielsweise kann sich im Rahmen des Kredit- Leasingantrages und der Kredit-Leasinggenehmigung zu vom Antrag abweichenden Finanzierungs- Leasingsummen aufgrund von abweichenden Anzahlungen, Vertragslaufzeiten etc. kommen. Der finale Provisionsertrag eines genehmigten und ausgezahlten Antrages wird von der AUTOFIN im System nachgetragen und ist im jeweiligen Datensatz in der Kalkulation unter dem P-Code ersichtlich.
5. Die einmalige Vergütung an den Kooperationspartner wird fällig, wenn die AUTOFIN vom jeweiligen Kreditinstitut, mit dem der Interessent den Fahrzeug- und Ratenfinanzierungen sowie Leasingvertrag abgeschlossen hat, ihrerseits die ihr gemäß der Vereinbarung mit dem Kreditinstitut zustehende Provision vorbehaltlos gutgeschrieben bekommen hat.
6. Die Vermittlungs- /Tippgeberprovision wird am Anfang eines neuen Quartals von der AUTOFIN an den Kooperationspartner im Rahmen einer Gutschrift im Sinne des § 14 Umsatzsteuergesetz erteilt.
7. Wenn auch nur ein Darlehens- Leasingnehmer von seinem Recht auf Widerruf des Fahrzeug- und Ratenfinanzierungs- oder Leasingvertrag innerhalb der gesetzlichen Widerrufsfrist Gebrauch macht und die Tippgeberprovision bereits ausgezahlt wurde, wird die an den Kooperationspartner gezahlten Provisionen im Folgemonat oder Monaten mit den Gutschriften verrechnet. Sollte eine Verrechnung mit der Guthabenprovision nicht möglich sein, sind diese vom Kooperationspartner an die AUTOFIN zurückzubezahlen.
8. AUTOFIN ist grundsätzlich berechtigt, etwaige Provisionsrückforderungen mit Provisionsforderungen des Kooperationspartners zu verrechnen.
9. Provisionszahlungen sind einkommenssteuerpflichtig. Sofern der Kooperationspartner diese Zahlung an seine Mitarbeiter ganz oder teilweise weiterleitet, wird er diese entsprechend informieren.
10. Die Vermittlerprovision/ Tippgebervergütung wird auf das vom Kooperationspartner genannte Bankkonto des Kooperationspartners überwiesen.
11. Mit der Zahlung der Vermittlerprovision / Tippgebervergütung durch die AUTOFIN an den Kooperationspartner sind sämtliche Ansprüche des Kooperationspartner gegenüber der AUTOFIN vollständig abgegolten. Insbesondere bestehtkein zusätzlicher Anspruch des Kooperationspartners auf Ersatz von Aufwendungen.
12. Soweit auf die Provision (ggf. zuzüglich eines Zuschlags) Umsatzsteuer zu entrichten ist, handelt es sich bei dem angezeigten Betrag um eine Bruttoprovision.
13. Die AUTOFIN zahlt Vermittlungs- Tippgeberprovisionen nur an den Vertragspartner aus. Die AUTOFIN wird keine davon abweichende Vereinbarungen, Nebenabreden oder Direktauszahlung mit Angestellten des Kooperationspartners vornehmen.

§ 5 Allgemeine Regelungen zur Produktvermittlung

1. Dem Kooperationspartner ist bekannt, dass die Vermittlungstätigkeit nach der Gewerbeordnung und/oder anderen Rechtsvorschriften erlaubnispflichtig sein kann. Soweit einschlägig wird der Kooperationspartner die Bestimmungen der § 34c, 34d GewO und § 48 VAG einhalten. Der Kooperationspartner wird etwaig erforderliche Erlaubnisse nach der Gewerbeordnung auf Anforderung jederzeit – auch wiederholt – unverzüglich nachweisen. Sofern der Kooperationspartner die Anforderungen des § 48 VAG nicht mehr erfüllt oder er ihm die Erlaubnisse nach § 34c, 34d GewO entzogen werden oder wurden, ist dies unverzüglich gegenüber AUTOFIN anzuzeigen.
2. Sofern der Kooperationspartner nicht die Bestimmungen aus § 34c, 34d GewO und § 48 VAG einhalten kann, ist die Tätigkeit des Kooperationspartners auf die Tätigkeit des Tippgebers beschränkt. Dabei führt der Kooperationspartner weder eine Beratungs- noch eine Vermittlungstätigkeit in Bezug auf ein bestimmtes Produkt der AUTOFIN durch.
3. Im Falle einer Tippgeberfunktion ist der Kooperationspartner berechtigt:
 - potentielle Interessenten auf die Vermittlungsleistungen der AUTOFIN im Bereich Fahrzeug- und Ratenfinanzierungen sowie Leasingverträge anzusprechen, sowie
 - die AUTOFIN auf potentielle Interessenten an den Vermittlungsleistungen der AUTOFIN im Bereich Fahrzeugfinanzierung- oder Leasingvertrag anzusprechen und dieser mit Einverständnis der Interessentenden Kontaktdaten weiterzuleiten
4. Der Kooperationspartner ist im Falle eine Tippgeberfunktion nicht berechtigt:
 - für die AUTOFIN als Vertreter aufzutreten, d.h. er darf insbesondere nicht im Namen der AUTOFIN auftreten, bzw. keine Erklärungen mit rechtsverbindlicher Wirkung für und gegen die AUTOFIN abgeben, oder
 - vor oder nach dem Abschluss einer Fahrzeug-, Ratenfinanzierungen oder eines Leasingvertrages eine Beratungsleistung im Namen der AUTOFIN gegenüber dem Interessenten zu erbringen.
 - eine Vermittlungsleistung gegenüber dem Interessenten zu erbringen, d.h. entsprechende Willenserklärungen des Interessenten an die AUTOFIN weiterzuleiten, die darauf gerichtet sind, eine Fahrzeugfinanzierung oder einen Leasingvertrag abzuschließen, bzw. sonstige Handlungen zur Förderung der Abschlussbereitschaft des Interessenten in Bezug auf den Abschluss einer Fahrzeugfinanzierung oder eines Leasingvertrages vorzunehmen
5. Darüber hinaus erstreckt sich die Kooperation auf Maßnahmen zur Optimierung des Finanzdienstleistungsgeschäftes des Kooperationspartners mit dem Ziel der Ertrags- und Absatzsteigerung durch Finanzdienstleistungen

§ 6 Haftung

6. Die Haftung der Parteien, auch für Erfüllungsgehilfen, ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahr-

lässigkeit. Dies gilt nicht im Falle für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Verletzung von Kardinalpflichten.

7. Der Kooperationspartner stellt die AUTOFIN von allen Ansprüchen von Interessenten oder sonstigen Dritten auf erstes Anfordern frei, die sich aus einer Pflichtverletzung oder aus einer Verletzung gesetzlicher Pflichten des Tippgebers, seiner Angestellten, freien Mitarbeiter, Vertreter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen unter dieser Vereinbarung ergeben.

§ 7 Geheimhaltung und Datenschutz

1. Die Vertragspartner haben hinsichtlich der ihm im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung bekannt werden den personenbezogenen Daten (Vertragsdaten sowie sonstiger Daten und Verhältnisse) die Vorschriften des Datenschutzes sowie auch des, von der AUTOFIN zu wahren Bankgeheimnisses einzuhalten. Dies gilt auch für die Zeit nach der Beendigung dieses Kooperationsvertrages.
2. Der Kooperationspartner hat entsprechende Verpflichtungen umfassend auch seinen Beschäftigten aufzuerlegen und diese auf die Einhaltung des Datengeheimnisses zu verpflichten und für die Einhaltung des Datenschutzes und Bankgeheimnisses durch diese Sorge zu tragen. Diese Verpflichtung gilt auch für die Zeit nach Beendigung deren Tätigkeit.
3. Der Kooperationspartner verpflichtet sich, seiner Informationspflicht gemäß Art. 14 DSGVO gegenüber den jeweiligen Interessenten fristgerecht nachzukommen.
1. Der Kooperationspartner ist verpflichtet und auf hat auf Verlangen von AUTOFIN den Nachweis zu führen, dass vor der Weitergabe von personenbezogenen Daten die Kredit- und Leasinginteressenten auf die Weiterleitung von Daten an AUTOFIN, den jeweiligen Anbieter und an Auskunfteien hingewiesen und ihre Einwilligung soweit erforderlich diesbezüglich eingeholt wurden.
4. Die AUTOFIN stellt dem Kooperationspartner die Einwilligungserklärung gemäß DSGVO zur Verfügung.

§ 8 Laufzeit und Kündigungen

2. Die Zusammenarbeit wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann jeweils mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
3. Das Recht zur außerordentlichen (fristlosen) Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein Grund für eine außerordentliche Kündigung durch AUTOFIN liegt insbesondere vor
 - bei einem Verstoß gegen Bestimmungen dieser Partnervereinbarung, auch ohne vorherige Abmahnung
 - bei einem Verdacht auf Begehung von Straftaten im Rahmen der Vermittlung über das AUTOFIN-Portal
4. Die Laufzeit dieser Vereinbarung endet jeweils mit dem Wirksamwerden der ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung, im Fall einer etwaigen einvernehmlichen Vertragsaufhebung zu dem hiermit vereinbarten Zeitpunkt.
5. Die ordentliche Kündigung dieser Vereinbarung berechtigt keine Vertragspartei zur Geltendmachung eines Ausgleichsanspruchs, Ersatzanspruchs oder sonstigen Kompensationsanspruches wegen der

Beendigung des Kooperationsvertrages.

6. Im Falle der Beendigung dieser Vereinbarung erlöschen alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit Ausnahme der Vertraulichkeitsverpflichtungen nach § 7 dieser Vereinbarung sowie eines nach § 4 dieser Vereinbarung bereits wirksam entstandenen Anspruchs auf die Vermittlungs- bzw. Tippgeberprovision.
7. Die Kündigung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 9 Werbung

1. Der Kooperationspartner ist bei entsprechender Erwähnung und gesonderter, jederzeit widerruflicher Einwilligung dazu berechtigt, für Vermittlungsangebote der AUTOFIN zu werben. Hierbei sind jeweils die Vorgaben der AUTOFIN zu Text und Gestaltung der Werbung zu beachten. Dies gilt insbesondere auch für eine etwaige Verwendung der Wortmarke der AUTOFIN.
2. Die AUTOFIN gestattet dem Kooperationspartner nach Maßgabe von Ziffer 1 den Namen „AUTOFIN“ im Rahmen von Hinweisen auf die Tippgebertätigkeit des Kooperationspartners für die AUTOFIN sowie im Rahmen der Werbung für Kredit- und Leasingangebote entsprechend der dem Kooperationspartner jeweils zur Verfügung gestellten Gestaltungsrichtlinien der AUTOFIN zu verwenden. Der Kooperationspartner ist nicht berechtigt, die Marke oder verwechselbar ähnliche Zeichen als Bestandteil der eigenen Marke, Firma oder Geschäftsbezeichnung zu nutzen. Insbesondere ist der Kooperationspartner nicht berechtigt, die sich im Hinblick auf vorstehende Verwendung aus dieser Vereinbarung ergebenden Rechte in irgendeiner Hinsicht zu übertragen, zu verpfänden oder zum Gegenstand sonstiger Rechte zu machen. Mit Beendigung dieses Vertrages endet auch die vorstehend beschriebene Gestattung. Der Kooperationspartner verpflichtet sich, mit Beendigung des Vertrages jegliche weitere Verwendung der Marke oder Namen der AUTOFIN zu unterlassen.
3. Die Rechte und Pflichten gemäß Ziffer 1 und 2 gelten auch für die AUTOFIN in Bezug auf die Verwendung des Namens des Kooperationspartners und der Marken des Kooperationspartners.
4. Die gegenseitige Nutzung der Namen und Marken erfolgt, während der Vertragslaufzeit, ohne weitere Kosten für die jeweils andere Partei.

§ 10 Vertraulichkeit

1. Die Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen dieser Vereinbarung erlangten Kenntnisse von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der jeweiligen anderen Partei vertraulich zu behandeln. Die Parteien sind verpflichtet, auch über das Ende dieser Vereinbarung hinaus Stillschweigen über die ihnen in diesem Zusammenhang bekannt gewordenen Daten oder Informationen zu wahren.
2. Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieser Vereinbarung, insbesondere hiernach geschuldete Leistungen sowie alle ihnen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung übermittelten Daten und Informationen vertraulich zu behandeln.
3. Die Offenlegung der vorgenannten Daten und Informationen Dritten gegenüber ist nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der jeweils anderen Partei, zur Wahrung schutz- würdiger Belange einer oder beider Parteien oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften zulässig.

Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung dieser Vereinbarung fort.

4. Von den vorstehenden Regelungen unberührt bleiben Auskunftspflichten eines Vertragspartners aufgrund behördlicher und gesetzlicher Bestimmungen oder gesetzmäßiger behördlicher Anforderungen.

§ 11 Sonstige Vereinbarung

1. Der Kooperationspartner ist nicht dazu verpflichtet, der AUTOFIN Kunden im Rahmen der Fahrzeug-, Ratenfinanzierungen oder eines Leasingvertrages zuzuführen und/oder sich darum zu bemühen.
2. Im Rahmen der monatlichen Gutschrift der Vermittlung- bzw. Tippgeberprovision erhält der Kooperationspartner eine Einzelaufstellung der vermittelten Geschäfte. Hierbei handelt es sich um Einzelvertragsdaten wie z.B. Darlehens- Leasingnehmer, Darlehenssumme, der Finanzierungsform (Darlehen oder Leasing) und/oder der Vertragsart, Restschuld nach Vertragsende, Laufzeit des Vertrages, Kilometer im Vertrag vereinbart. Diese Vertragsdaten dienen dem Tippgeber die Höhe der Gesamtgutschriften nachzuvollziehen sowie als Retentiondaten. Die Weitergabe der Vertragsdaten von der AUTOFIN an den Kooperationspartner sind im Rahmen [der Hinweise zur Datenverarbeitung](#) zum Darlehensvermittlungsvertrag der AUTOFIN geregelt und werden dem Kunden im Rahmen der Geschäftsbeziehung von der AUTOFIN zum Kunden mitgeteilt und vom Kunden DSGVO Konform akzeptiert.
3. Die Vertragsdaten der AUTOFIN werden dem Kooperationspartner in einer Excel, CSV, TXT Datei oder im AUTOFIN-Portal zur Verfügung gestellt.
4. Die AUTOFIN darf im Rahmen Ihrer vertrieblichen Leistungen die Fahrzeugangebote (inkl. Bilder) des Kooperationspartners in Portalen und Systemen unter den Namen der AUTOFIN oder eines Produktes der AUTOFIN anbieten und dem Kooperationspartner Interessenten zuführen. Eine Leadprovision bei erfolgreichem Abschluss eines Kaufvertrages durch den von AUTOFIN an das Autohaus vermittelten Käufer wird separat vereinbart.
5. Weder für den Kooperationspartner noch für AUTOFIN ergibt sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag eine Ausschließlichkeitsverpflichtung.
6. Die vorliegende Vereinbarung stellt die vollständige Absprache zwischen den Parteien dar. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
7. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare zu ersetzen, die wirtschaftlich dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt im Falle einer etwaigen Regelungslücke.
8. Gerichtsstand für alle sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten (einschließlich ihrer Wirksamkeit) ist Köln. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.